

# **BGer 9C\_879/2015 vom 8. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_879\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_879_2015)

FR: TF 9C\_879/2015 du 8 janvier 2016

IT: TF 9C\_879/2015 del 8 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffend dargetan, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund des Versicherungsverlaufs bis zum 21. Januar 2015 mangels Glaubhaftmachung erheblicher neuer Tatsachen nicht verpflichtet war, auf das Leistungsgesuch vom 6. Mai 2014 einzutreten (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV). Es wird auf die Erwägungen 1.1, 1.2 und 2 des angefochtenen Entscheides verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ). Dagegen wird in der Beschwerde nichts Substanzielles vorgebracht, was über im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG unzulässige appellatorische Kritik hinausginge, so dass es bei den diesbezüglichen verbindlichen Tatsachenfeststellungen des kantonalen Gerichts sein Bewenden hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Der Hauptargumentation, die Beschwerdegegnerin hätte aufgrund von BGE 141 V 281 auf das neue Leistungsgesuch eintreten müssen, ist mit dem inzwischen ergangenen Urteil 8C\_590/2015 vom 24. November 2015 (zur Publikation in BGE 141 V bestimmt) jegliche Grundlage entzogen, so dass sich eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Beschwerdevorbringen im Einzelnen erübrigt. Die weiteren unter rechtlichen Titeln erhobenen Rügen der Beschwerde (Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch unvollständige Würdigung des Sachverhaltes, altersbedingte Unzumutbarkeit der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit und unrichtige Anwendung von Art. 87 Abs. 2 IVV ) stellen im Kern und bei Lichte besehen appellatorische Tatsachenkritik dar, was vor Bundesgericht im Lichte der gesetzlichen Kognition (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG ) nicht genügt.

### **E. 2**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist ( Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

### **E. 3**

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.